

**Erste Ordnung zur Änderung der
Grundsätze für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
an der Universität Duisburg-Essen (Grundsätze GwP)
Vom 17. November 2025**

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), zuletzt geändert durch [...] und in Umsetzung des Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), in Kraft getreten am 1.8.2019, hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung für alle Mitglieder und Angehörigen erlassen.

Artikel I

Die Grundsätze für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Duisburg-Essen (Grundsätze GwP) vom 13. Juli 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 529 / Nr. 86) werden wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird ergänzt durch: „Andere wissenschaftliche Einrichtungen können sich auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zur Übernahme dieser Grundsätze verpflichten.“
2. In § 17 Abs. 1 wird der Wortlaut „liegt bei der Ombudsperson“ ersetzt durch den Wortlaut „liegt bei der mit dem Fall befassten Ombudsperson“
3. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift
 - a. „E. Schlussvorschriften“ ersetzt durch „E. Übergangs- und Schlussvorschriften“ und
 - b. „§ 21 Übergangsvorschrift und Anwendung bei Verlassen der Hochschule“ ersetzt durch „§ 21 Übergangsvorschriften und Anwendung bei Verlassen der Hochschule“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 05.09.2025.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 17. November 2025

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

Ulf Richter